



PLANARIS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MEININGEN mbH

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch abrufen

Das ändert sich ab dem 01.01.2023

Neu ab 01.01.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen elektronisch abgerufen werden

Ab dem 01.01.2023 übermittelt der Arzt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) elektronisch an die Krankenkasse und die AU muss vom Arbeitgeber bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle.

Ihre Mitarbeitenden sind weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

Geringfügig Beschäftigte und Kurzfristig Beschäftigte

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher benötigen wir ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis.

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland,
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Zukünftiges Vorgehen – 2 Varianten

Die Verfahrensbeschreibung sieht den Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im sogenannte Pull-Prinzip vor, d.h. die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird von den Krankenkassen nicht automatisch übertragen, sondern muss für jeden Mitarbeiter separat und aktiv angefordert werden.

Zur Realisierung der neuen Gesetzesvorgaben bestehen zwei Möglichkeiten für die Umsetzung.

Variante 1:

Wir rufen Ihre AU-Bescheinigungen ab

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten wöchentlich, spätestens 5 Tage vor der Lohnabrechnung per Excel-Liste mit.

Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, führen wir den Abruf bei der Krankenkasse kostenpflichtig durch und melden Ihnen entsprechende Abweichungen und Änderungen in einem zu vereinbarenden Turnus (maximal wöchentlich) zurück.

Wir berücksichtigen die Fehlzeiten entsprechend dann auch bei der Lohnabrechnung.

Variante 2:

Sie rufen Ihre AU-Bescheinigungen selbst ab

Für eine direkte und schnellere Information über die Dauer der AU nehmen Sie den Abruf der eAU selbst vor. Hierfür gibt es 2 verschiedene kostenfreie Wege:

- über die Ausfüllhilfe der ITSG „sv.net“, weitere detaillierte Informationen finden Sie unter folgenden Links:
<https://www.itsg.de/eau-wird-verpflichtend-ab-dem-01-01-2023/>
https://www.itsg.de/wp-content/uploads/2022/12/FAQ_Abfrage_eAU_sv.net_.pdf
<https://www.itsg.de/produkte/sv-net/fragen-und-antworten-faq/>
- über Unternehmen Online (voraussichtlich ab Q I/2023)

In beiden Fällen erhalten Sie eine Benachrichtigung, dass die Krankenkasse entsprechende Rückmeldungen vorgenommen hat.

Sie teilen uns dann die konkreten Daten der AU bis zur nächsten Lohnabrechnung entsprechend mit und wir werden diese Daten ungeprüft übernehmen.

Nachweispflicht bzw. Attest-Pflicht

Wie lange darf der Arbeitnehmer ohne Attest zu Hause bleiben?

Das regelt Ihr Arbeits- oder Tarifvertrag. Ist darin nichts festgelegt, gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz. Danach darf Ihr Arbeitnehmer ohne ärztliches Attest drei Kalendertage zu Hause bleiben. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber also spätestens am 4. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorlegen.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu.

Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre weiteren Fragen.



PLANARIS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MEININGEN mbH

planaris-meiningen.de

✉ info@planaris-meiningen.de

📍 Meiningen

📞 03693 4724-0

Neu-Ulmer-Straße 9 | 98617 Meiningen